



Satzung
der Gemeinde Erkerode
über die Tageseinrichtung eines Kindergartens
(Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Erkerode am 03.12.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Erkerode unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

§ 2
Auftrag

Der Auftrag umfasst die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum 10. Lebensjahr.

§ 3
Aufnahme

1. Einen Anspruch auf den Besuch der Kindertagesstätte hat jedes Kind nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält und angemeldet ist. In Sonderfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Aufnahme.
2. Vor der Aufnahme des Kindes wird zwischen der Gemeinde Erkerode, als Träger des Kindergartens und den Sorgeberechtigten /Erziehungsberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

§ 4
Auskunft

Zur Ermittlung und zur Erfüllung des Bedarfs an Kindergartenplätzen dürfen Auskunft über Namen, Anschrift und Geburtsdatum der angemeldeten Kinder, sowie weitere erforderliche Daten auch über deren Sorgeberechtigte verlangt werden.

§ 5
Aufsichtspflicht

Die Sorgeberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder Abholberechtigten. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Kinder sind rechtzeitig zur Schließung der Einrichtung abzuholen (**Anhang. NT. 1**).

§ 6
Anzeigepflicht

Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Kindertagesstätte angezeigt werden. Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist der Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme ein ärztliches Unbedenklichkeitszeugnis bzw. ein Nachweis, dass das Kind sich derzeit in ärztlicher Behandlung befindet, vorzulegen.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten bemessen sich nach dem Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Abmeldungen

Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Abmeldungen vor Ende eines Kindergartenjahres oder vor Ende der Betreuung nach § 2 dieser Satzung sind grundsätzlich nicht möglich. Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Träger zu erklären.

Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Benehmen mit der Kindergartenleitung .

§ 9 Gebühren

Die Gebühren bemessen sich nach dem Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
2. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
3. Die Gebühren sind monatlich im Voraus am 5. eines jeden Monats fällig. Sie sind zu Gunsten der Gemeinde Erkerode auf eines der Konten der Samtgemeinde Sickinge zu überweisen.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der sich aus § 8 ergebenden Frist.
5. Die Gebührenpflicht für Gebühren gem. dem Anhang Nr.2 wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes und durch Schließung gem. dem Anhang Nr. 1 Abs. 2 nicht unterbrochen.

§ 11 Ermäßigung, Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

Gebührenpflichtige, die das Recht auf Benutzung der Kindertagesstätte zeitlich nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.

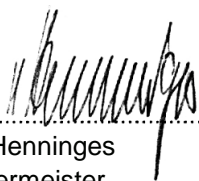
§12 Ausschluss der Benutzung

Werden die Gebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann/können das/die Kind/Kinder von der weiteren Benutzung der Kindertagesstätte durch Bescheid der Gemeinde Erkerode ausgeschlossen werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.06.2004 außer Kraft.

Erkerode, den 03.12.2007


.....
von Henninges
Bürgermeister